Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:				Beschluss-Nr.: Br-00-151/25					
				Ā	Aktenze	eichen:			
	Amt: Büro des Amtsdirektors				u beha	ındeln i	n:		
Datum: 01.10.2025				öffentlicher Sitzung X					
Version: 1				nicht öffentl. Sitzung					
Betreff:Berufung	sachkun	diger Einwoh	ner für	den Ha	ushalts	skonsol	idierungs Ausschus	s	
Kurzinfo zum Be	schluss								
Finanzielle Ausw	virkunge	n: Nein							
Gesamtkosten:			6	Jährlicl	no Fola	okosto	n:	€	
Gesamkosten.			€	Jannici	le Folg	ekosie	11.	€	
Finanzierung				© Objektbezogene €					
Eigenanteil:		Einnahmen:							
Haushaltsbelastu	ng:		€						
Veranschlagung:		Nein		n mit					
Produktkonto:				Fina	nzH:		ErgebnisH:		
geprüft und bestätigt: Unterschrift Kämmerer									
					<u> </u>		······································		
geprüft und best		Amtsleiter			. <u>Λ</u>	ntsdire	ktor		
		Amorene			Λı	iitsuii C	Ktoi		
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen		
SVV	1	13.11.2025							
O Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite									
Unterschrift / Datum:									
					Vorsit	zender	der SVV		

Beschluss-Nr.: Br-00-151/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt die Berufung der folgenden Personen als sachkundige Einwohner für den Haushaltskonsolidierung Ausschuss der Stadt Brück:

Herrn Rene Ziezow (Fraktion EBFB)		
Unterschrift / Datum:		
	Vorsitzender der SVV	

Begründung

Die oben genannten Personen haben sich bereit erklärt, als sachkundige Einwohner im Haushaltskonsolidierung Ausschuss zu arbeiten.

Durch die Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion, wurden diese dem Vorsitzenden der SVV mitgeteilt. Sachkundige Einwohner müssen durch die SVV berufen werden. Anschließend werden die sachkundigen Einwohner durch den Sitzungsdienst zu den Sitzungen des Haushaltskonsolidierung Ausschusses eingeladen. Für jede Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören und an der sie teilnehmen erhalten die sachkundigen Einwohner Sitzungsgeld. Kein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht bei nicht-Teilnahme und bei Gremiumssitzungen, denen Sie nicht angehören.

Die vorgenannten Personen werden nach erfolgtem Beschluss durch den Sitzungsdienst mit einem entsprechenden Berufungsschreiben kontaktiert und gebeten dieses schnellstmöglich zu beantworten, um die folgenden Ladungsabläufe sowie rechtzeitige Auszahlung von Sitzungsgeldern gewährleisten zu können.